

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mike Smith, den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5856. Sitzung am 20. März 2008 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

**Resolution 1805 (2008)  
vom 20. März 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*erneut erklärend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, mit der er den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einsetzte, sowie unter Hinweis auf seine weiteren Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

*insbesondere unter Hinweis* auf die Resolutionen 1535 (2004) vom 26. März 2004 und 1787 (2007) vom 10. Dezember 2007 betreffend das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus,

*unter Hinweis* auf seine früheren Überprüfungen des Exekutivdirektoriums, auf die in den Erklärungen des Ratspräsidenten vom 21. Dezember 2005<sup>323</sup> und vom 20. Dezember 2006<sup>324</sup> eingegangen wird, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

*unter Begrüßung* des überarbeiteten Organisationsplans für das Exekutivdirektorium, den sein Exekutivdirektor vorgelegt hat<sup>325</sup>, und der darin enthaltenen Empfehlungen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass das Exekutivdirektorium den Leitprinzipien der Zusammenarbeit, der Transparenz und der Unparteilichkeit besonderes Gewicht beimisst und seine Absicht erklärt hat, eine proaktivere Kommunikationsstrategie zu verfolgen,

die zentrale Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus zukommt, und es begrüßend, dass die Generalversammlung am 8. September 2006 die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>320</sup> verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

die Staaten daran *erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen, sowie daran erinnernd, dass das Exekutivdirektorium gemäß seinem Mandat den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin in Fragen des Völkerrechts beraten soll, wenn es darum geht, wirksame Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) vom 14. September 2005 festzulegen und umzusetzen,

1. *unterstreicht*, dass das übergreifende Ziel des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus darin besteht, die vollständige Durchführung der Resolution 1373 (2001) si-

---

<sup>323</sup> S/PRST/2005/64.

<sup>324</sup> S/PRST/2006/56.

<sup>325</sup> S/2008/80, Anlage.

cherzustellen, und erinnert daran, dass dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine entscheidende Rolle dabei zukommt, den Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen;

2. *beschließt*, dass das Exekutivdirektorium weiter als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus für einen am 31. Dezember 2010 endenden Zeitraum tätig sein wird, und beschließt ferner, spätestens bis zum 30. Juni 2009 eine Zwischenüberprüfung sowie vor Ablauf des Mandats des Exekutivdirektoriums eine umfassende Prüfe

11. *begrüßt und unterstreicht*